

Geschäftsführung

4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Energie Control Austria

Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Unser Zeichen: NG-W/StrH/Re

Telefon: 05 9070-3495

Fax: 05 9070-53495

Ort/Datum: Linz, 08.11.2012

V KOS 004/12**Stellungnahme zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung**

im laufenden Verfahren nehmen wir zum Entwurf der Systemnutzungsentgelte-Verordnung wie folgt Stellung:

ad § 4 Netznutzungsentgelte

Im Sinne der von Oesterreichs Energie bereits mehrfach aufgezeigten Notwendigkeiten ist eine stärkere Ausrichtung der Netznutzungsentgelte auf eine Grund- und Leistungskomponente unumgänglich. Die Anhebung des Grundpreises auf der Netzebene 7 nicht gemessen begrüßen wir daher als Schritt in die richtige Richtung. Es sollte aber auch mit der Anhebung des Leistungspreisanteils auf den Netzebenen 3 bis 6 umgehend begonnen werden.

ad § 11 Nebenleistungen

§ 11 Abs. 1 berechtigt Netzbetreiber, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gem. § 51 Abs. 2 Z 1-6 und Z 8 ElWOG 2010 abgegolten und vom Netzbenuztzer unmittelbar verursacht sind, Entgelte zu verrechnen. Nach § 51 Abs. 1 ElWOG 2010 hat das Systemnutzungsentgelt dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer der Kostenorientierung der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen. Diesem Grundsatz entsprechen die in § 11 SNE-VO festgelegten Entgelte in keinsten Weise, weil sie weder vollständig, noch kostendeckend sind. Wir ersuchen daher um Berücksichtigung des von Oesterreichs Energie übermittelten Gestaltungsvorschlags.

ad § 12 Verrechnung der Entgelte

Die Verkürzung der Frist für die Rechnungslegung ist abzulehnen - die Bedingungen für die Ablesung sind beim Lieferantenwechsel andere als bei der Turnusabrechnung. Außerdem sollte § 12 Abs 1 nicht nur auf die relevante Zählerstandsermittlung sondern auch auf die Verbuchung der für die Abrechnungsperiode relevanten Teilzahlungsbeträge Bezug nehmen:

Der Zeitraum, der für die Abrechnung - von der Ablesung bis zur Fakturierung - benötigt wird, ist im Wesentlichen von der Art der Ablesung und von der Anwendung eines Teilzahlungsverfahrens abhängig. Bei Kundenselbstablesung erstreckt sich die Ablesung zwangsläufig aufgrund des Postlaufs über einen längeren Zeitraum. Auch will der Netzbetreiber möglichst allen Kunden eine Selbstablesung ermöglichen, um die rechnerische Ermittlung der Verbräuche zu vermeiden. Die Energie AG

Oberösterreich Netz GmbH übermittelt aus diesem Grund eine Erinnerung an den Kunden, wenn der ersten Bitte um Ablesung nicht nachgekommen wird – dies bedingt einen weiteren Postlauf. Das Abschlagsverfahren hat zur Folge, dass die Rechnungslegung erst dann durchgeführt wird, wenn möglichst alle Kunden den letzten für die relevante Rechnung anrechenbaren Teilzahlungsbetrag geleistet haben.

Die geforderten drei Wochen sind somit bei Kundenselbstablesung und Teilzahlungsverfahren mit 12 Teilzahlungen nicht umsetzbar! Eine Abänderung des Gesamtverfahren ist im Hinblick auf die Einführung der Smart Meter – und somit Wegfall der Problematik - weder für den Kunden noch für den Netzbetreiber vertretbar.

Der Vergleich bzw. die Gleichstellung mit dem Lieferantenwechsel ist nicht angebracht, da in diesem Fall der Kunde aufgefordert ist zum Wechselstichtag die Ablesung durchzuführen, weil ansonsten Energie zwischen dem Lieferant ALT und Lieferant NEU verschoben würde bzw. weil die Abrechnung der Netznutzung zum Wechselstichtag erfolgen muss, da ansonsten im Vorleistungsmodell Forderungen zwischen den betroffenen Lieferanten verschoben würden.

ad § 13 Ausgleichszahlungen

In Oberösterreich besteht seit 2002 ein von allen im Tarifbereich Oberösterreich zusammengefassten Netzbetreibern akzeptiertes und abgestimmtes Ausgleichszahlungsmodell. Die Zahlungsflüsse wurden aus verwaltungsökonomischer Sicht so angepasst, dass die Energie AG Oberösterreich Netz GmbH als eine Art Verwaltungs- bzw. Abwicklungsstelle, einerseits bezüglich der Verrechnungen der Netzebenen 1 und 2 inkl. Bruttokomponente der APG, andererseits gegenüber den anderen Netzbetreibern, fungiert. Somit konnten die Zahlungsflüsse transparent und überschaubar gehalten werden. Diese Vorgehensweise wurde seinerzeit auch von E-Control Austria geprüft und akzeptiert. Da über die Ausgleichszahlungen und deren Zahlungsflüsse bis heute Einigkeit herrscht, sehen wir daher keine Veranlassung diese bewährte und praktikable Methodik anzupassen.

Außerdem sind die im Verordnungsentwurf angeführten Ausgleichszahlungen auf Basis des uns vorliegenden Ausgleichszahlungsmodelles nicht nachvollziehbar.

Sollten die Zahlungsflüsse nach dem von E-Control Austria definierten Modell in der vorliegenden Form abgewickelt werden müssen, erwarten wir einen erheblichen administrativen Mehraufwand, schon aufgrund der Umstellung entstehenden Unsicherheiten. Wir weisen vorbeugend darauf hin, dass wir allfällige Anfragen von betroffenen Netzbetreibern an die E-Control weiterverweisen müssten, einerseits um den Aufwand für uns in Grenzen zu halten, andererseits da wir über Höhe und Zustandekommen der Beträge auch selbst keine Kenntnis besitzen.

Weiters sind in diesem Fall folgende Änderungen in der Überleitung durchzuführen:

Da die kleinen Netzbetreiber nicht mehr an Energie AG Oberösterreich Netz GmbH Ausgleichszahlungen leisten würden, dürfen in der Überleitung diese Erlöse nicht mehr abgezogen werden. In den vorliegenden Unterlagen wurden im Blatt [REDACTED] kostenmindernd berücksichtigt.

Durch die neuen Zahlungsflüsse fungiert Energie AG Oberösterreich Netz GmbH nicht mehr als Verwaltungs- und Abrechnungsstelle der Ebene 1 und Ebene 2 mit der APG. APG muss demzufolge direkte Bruttoaufrollungsrechnungen an die betroffenen Netzbetreiber legen und darf nicht mehr wie

bisher an Energie AG Oberösterreich Netz GmbH die gesamte Bruttomenge in Oberösterreich in Rechnung stellen.

In der Systemnutzungsentgelte-Verordnung wurden für die kleinen Netzbetreiber Ausgleichszahlungen, aufgrund der Unterdeckung nach Tarifverrechnung, angesetzt. Da aber seitens Energie AG Oberösterreich Netz GmbH kein Netznutzungsentgelt mit kleinen Netzbetreibern verrechnet wird, sind die Ausgleichszahlungen somit nicht korrekt angeführt. Diese Vorgehensweise wurde mit E-Control Austria festgelegt und 2008 durch E-Control Austria unter dem Titel „AGZ groß“ abermals bestätigt.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Energie AG Oberösterreich
Netz GmbH**



Dipl.-Ing. Manfred Hofer MBA
Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Dr. Walter Tenschert
Geschäftsführer